

UNFALL - Unfall-Schmerzensgeld - UN1012.15

Ab dem 8. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 1%,
ab dem 15. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 2%,
ab dem 22. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 3% der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme für Dauernde Invaldität geleistet.

Das Unfall-Schmerzensgeld wird für ein und dasselbe Schadenereignis maximal einmal geleistet.

Als Spital gelten alle Anstalten im Sinne des Artikels 10 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB).

Für das Unfall-Schmerzensgeld gilt insbesondere auch Art. 21, Pkt 2.6 der dem Vertrag zugrundeliegenden AUVB (Vorlage einer Aufenthaltsbestätigung der Spitalsverwaltung).

In Single & Kind-Unfall, der Familien- und Partner-Unfallversicherung sowie in der Kollektiv-Unfallversicherung leisten wir das Unfall-Schmerzensgeld für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles zur Versicherungssumme der hauptversicherten Person, sofern bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.